

Amtsblatt

Nr. 19/2013

ausgegeben am: 31.05.2013

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung vom 27.05.2013 über die Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) -Volmeaue -Teil II	65
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hagen für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen in der Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018	65
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Fahrbahnsanierung Haenelstraße.	65
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung vom 27.05.2013 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/12 (641) Vergnügungsstätten Altenhagener Straße	66
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Alexander Freitag	67
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung vom 27.05.2013 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II – Bahnhofsviertel-Erweiterung -	67
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung vom 27.05.2013 über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Langenkamp 1. Nachtrag mit Ausnahme des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) -Bahnhof Hohenlimburg/Bahnstraße-	68
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 4/13 (648) - Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel im Bereich der mittleren Wehringhauser Straße - Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB hier: a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	
 b) Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange 	69
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 5/13 (649) - Steuerung von Vergnügungsstätten im Bereich Frankfurter Straße - hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	69

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung vom 27.05.2013 über die Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) -Volmeaue -Teil II

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung

81

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 16.6.2011 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) - Volmeaue Teil II - wird bis zum 21.6.2014 verlängert.

Sie tritt außer Kraft, wenn die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) - Volmeaue Teil II rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf des 21.6.2014.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 1, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

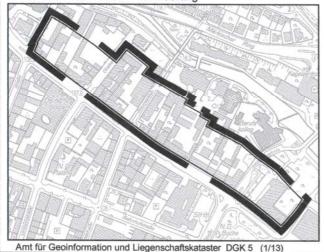
- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

「図STADT HAGEN

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423)

- Volmeaue - Teil II 1. Änderung



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungs-

gebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.05.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hagen für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen in der Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 gemäß § 35 Abs.1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Vorschlagsliste aufgestellt, aus denen die Jugendschöffen und Jugendschöffinnen für die Amtsperiode vom 01. Jan. 2013 bis 31. Dez. 2018 gewählt werden.

Die Vorschlagsliste der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen liegt in der Zeit vom 10.06.2013 bis 17.06.2013 im Fachbereich Jugend und Soziales, Rathaus II, Berliner Platz 22, Infotheke, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann in der Zeit vom 18.06.2013 bis 25.06.2013 schriftlich oder zu Protokoll im Fachbereich Jugend und Soziales, Berliner Platz 22, Zimmer A-610 mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Hagen, 22.05.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Fahrbahnsanierung Haenelstraße.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen: 1340 m² Asphaltfahrbahn 10 cm tief abfräsen. 1340 m² AC 16 BS. 1340 m² SMA 8 S, Straßeneinbauten regulieren.

(Ausführungszeit: 3 Nachtschichten 19.00 Uhr - 06.00 Uhr).

Die Arbeiten sind in der 31.KW bis 33.KW 2013 auszuführen (Sommerferien 2013 NRW).

Die Zuschlagsfrist läuft am 12.07.2013 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.06.2013 bis spätestens 26.06.2013 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, Telefon (02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 21.00€.

Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt

23,40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, eingehen.

Eröffnungstermin

Donnerstag, 27.06.2013, 10.30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg. Hagen, 07.05.2013 *Bihs* (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung vom 27.05.2013 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/12 (641) Vergnügungsstätten Altenhagener Straße

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.9.2012 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 4/12 (641) Vergnügungsstätten Altenhagener Straße beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses aufzustellenden Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des eingeleiteten Bebauungsplanes Nr.4/12 (641) Vergnügungsstätten Altenhagener Straße. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

- In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder
 bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

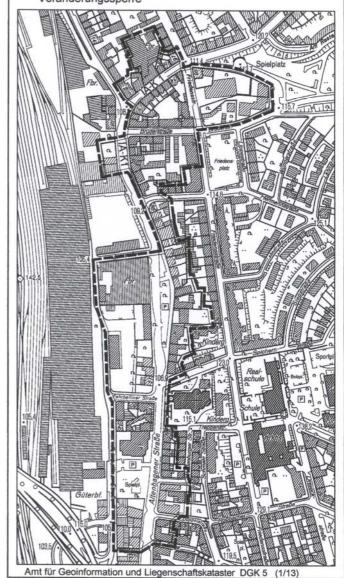
§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 4/12 (641) Vergnügungsstätten Altenhagener Straße rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. - Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

STADT HAGEN

Bebauungsplan Nr. 4/12 (641) Vergnügungsstätten Altenhagener Straße Veränderungssperre



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplans oder der Satzung gegen\u00fcber der Stadt Hagen

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

(Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.05.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Alexander Freitag, wohnhaft: 58097 Hagen, Wittekindstraße 23, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung Anordnung zum Aufbauseminar. Bescheid der Stadt Hagen vom 21.05.2013, Aktenzeichen: 32/113-1566751.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30-12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.05.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung vom 27.05.2013 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II –Bahnhofsviertel-Erweiterung- .

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.2.2012 die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II – Bahnhofsviertel – Erweiterung - beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses zu ändernden Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4/86 (421) Teil II –Bahnhofsviertel-Erweiterung -. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

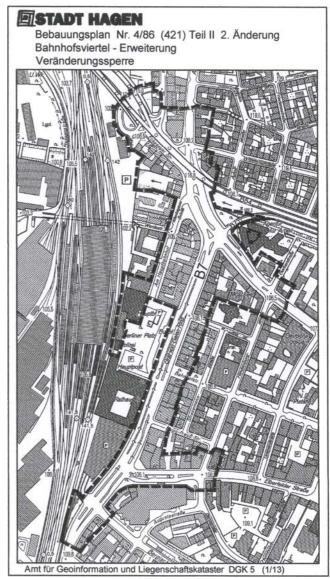
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II -Bahnhofsviertel-Erweiterung- rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der

zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.05.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung vom 27.05.2013

über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Langenkamp 1. Nachtrag mit Ausnahme des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) -Bahnhof Hohenlimburg/Bahnstraße-

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 16.6.2011 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Langenkamp 1. Nachtrag mit Ausnahme des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) -Bahnhof Hohenlimburg/Bahnstraße- wird bis zum 21.6.2014 verlängert.

Sie tritt außer Kraft, wenn die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Langenkamp 1. Nachtrag mit Ausnahme des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) –Bahnhof Hohenlimburg/Bahnstraße- rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf des 21.6.2014.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 1, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

82

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

STADT HAGEN

Veränderungssperre für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 -Langenkamp- 1. Nachtrag mit Ausnahme des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) -Bahnhof Hohenlimburg / Bahnstraße-



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
- eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.05.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 4/13 (648) - Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel im Bereich der mittleren Wehringhauser Straße -

Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB

a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

 b) Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/13 (648) - Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel im Bereich der mittleren Wehringhauser Straße – Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange).

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst den Bereich süd-östlich der Wehringhauser Straße zwischen der Minervastraße und dem Grundstück Wehringhauser Str. 21 und verläuft parallel zur Bahnlinie. Außerdem verläuft das Plangebiet nord-westlich der Wehringhauser Straße von der Haus-Nr. 56 bis zur Haus Nr. 80 und bezieht auch das Grundstück Dieckstr. 2 mit ein. Die Plangrenze verläuft entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der oben beschriebene Geltungsbereich im Maßstab 1:1000 eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt soll im 3. Quartal 2013 die öffentliche Auslegung beschlossen werden.

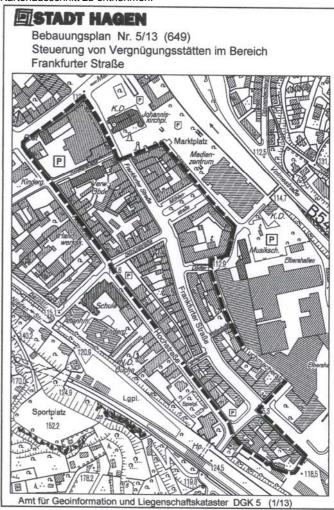
- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. – Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 5/13 (649) - Steuerung von Vergnügungsstätten im Bereich Frankfurter Straße -

hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/13 (649) "Steuerung von Vergnügungsstätten im Bereich Frankfurter Straße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. – Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.